

# Fremdenpolizeigesetz

## Ausgewählte Bestimmungen

>Anny Knapp

# Systematik der Aufenthaltsbeendigung

- **drei aufenthaltsbeendigende Verfahren:**
  - Rückkehrentscheidung (RE)
  - Aufenthaltsverbot (AV)
  - Ausweisung (AW)
- **drei aufenthaltsbeendigende Maßnahmen:**
  - Abschiebung
  - Zurückschiebung
  - Durchbeförderung
- **Hinderung an der Einreise:**
  - Zurückweisung
- **Sicherung durch Schubhaft möglich**  
(ausgenommen Zurückweisung)  
>Anny Knapp

- drei aufenthaltsbeendigende Verfahren
  - Rückkehrentscheidung inklusive Einreiseverbot: nur bei unrechtmäßigem Aufenthalt
  - Ausweisung: nur bei rechtmäßigem Aufenthalt
  - Aufenthaltsverbot: nur bei rechtmäßigem Aufenthalt
- Abschiebung möglich, falls keine freiwillige Ausreise erfolgt und die Rückkehrentscheidung, die Ausweisung oder das Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist

# Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot

- kann nur über unrechtmäßig aufhältige **Drittstaatsangehörige** verhängt werden
- verpflichtet zur Ausreise aus dem Bundesgebiet
- Gleichzeitig mit der Rückkehrentscheidung wird ein Einreiseverbot erlassen.
- Folge: für den im Einreiseverbot festgelegten Zeitraum gibt es ein Einreise- und Aufenthaltsverbot

# Einreise- u. Aufenthaltsverbot

- Dauer zwischen 18 Monaten und fünf Jahren (§ 53 Abs 2 FPG):
  - rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung
  - vorsätzliches Finanzvergehen
  - Verstoß gegen Prostitutionsvorschriften
  - Mittellosigkeit
  - Betreten bei „Schwarzarbeit“
  - Aufenthaltsehe oder –partnerschaft
  - Aufenthaltsadoption

- Dauer bis zu zehn Jahren bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (§ 53 Abs 3 FPG):
  - wegen Straftat rechtskräftig verurteilt
  - wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt
  - wiederholte Bestrafung nach dem FPG oder NAG
- unbefristete Dauer (§ 53 Abs 3 FPG):
  - Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren
  - Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung
  - hetzerische Aufforderung oder öffentlicher Aufruf zu Gewalt
  - Billigung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit

- Frist des Einreiseverbots beginnt mit Ablauf des Tags der Ausreise (§ 53 Abs 4 FPG)
- Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung der Berufung abzuerkennen (§ 57 Abs 1 FPG)
  - sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nötig
  - Rückkehr in Bundesgebiet trotz Einreiseverbot
  - Fluchtgefahr
- auf Antrag Verkürzung des Einreiseverbots auf die Hälfte (§ 60 Abs 1 FPG), wenn
  - Bundesgebiet fristgerecht verlassen (innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise)
  - seither mehr als die Hälfte des Einreiseverbots im Ausland verbracht

# Ausweisung

- kann über Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Inland befinden, verhängt werden, wenn (§ 62 FPG)
  - ein Versagungsgrund vorliegt
  - Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht rechtzeitig erfüllt wurde
  - ein Versagungsgrund nachträglich bekannt wird oder nachträglich eintritt
  - längere Arbeitslosigkeit vorliegt



# Ausweisung EWR Bürger

- Ausnahme: kann über EWR-BürgerInnen und begünstigte Drittstaatsangehörige bei unrechtmäßigem Aufenthalt verhängt werden (§ 66 Abs 1 FPG)
  - Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit
  - fehlender Nachweise der Angehörigeneigenschaft
  - fehlender Nachweise der Erwerbstätigkeit bzw der ausreichenden Existenzmittel sowie Krankenversicherung des EWR-Bürgers/Bürgerin, Schweizer und österreichischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin
- aufschiebende Wirkung der Berufung darf nicht aberkannt werden (§ 68 Abs 2 FPG)
- kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn Gründe für die Erlassung weggefallen sind (§ 69 Abs 2 FPG)

# Aufenthaltsverbot

- kann nur über Fremde erlassen werden, die sich rechtmäßig auf Grund eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet befinden (§ 63 FPG)
  - dieselben Gründe, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, ermöglichen die Erlassung eines Aufenthaltsverbots (ausgenommen Mittellosigkeit)
  - Dauer entspricht der Dauer eines Einreiseverbots (somit 18 Monate bis unbefristet, je nach Grund)

# Aufenthaltsverbot

- kann über EWR-BürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen sowie begünstigte Drittstaatsangehörige inklusive Angehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen nur dann verhängt werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt (§ 67 Abs 1 FPG)
- Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung möglich, wenn sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nötig ist (§ 68 Abs 3 FPG)
- auf Antrag kann ein Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn Gründe weggefallen sind (§ 69 Abs 2 FPG)

# Aufenthaltsverbot unzulässig

- Fremder von klein auf im Inland aufgewachsen ist und langjährig rechtmäßig niedergelassen ist
- vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts die Staatsbürgerschaft verliehen hätte werden können
- nach zehnjährigem Aufenthalt bei EWR-BürgerInnen, Schweizer StA sowie begünstigten Drittstaatsangehörigen inklusive Angehörigen von österreichischen StA nur mehr bei nachhaltiger und maßgeblicher Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (§ 67 Abs 1 FPG)

# Interessensabwägung

- bei jeder Aufenthaltsbeendigung (RE, AV und AW) Interessensabwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Aufenthaltsbeendigung und familiärem sowie privatem Interesse (Art 8 EMRK)
- Kriterien (§ 61 Abs 2 FPG)
  - Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts
  - Familienleben
  - Privatleben
  - Integrationsgrad
  - Bindungen zum Heimatstaat
  - strafgerichtliche Unbescholtenheit
  - Verstöße gegen öffentliche Ordnung
  - Zeitpunkt des Entstehens des Privat- und Familienlebens
  - Frage, ob überlange Verfahrensverzögerungen den Behörden zuzurechnen sind

>Anny Knapp

# Rückkehrverbot

- kann nur über Asylwerber erlassen werden
- dieselben Gründe, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, ermöglichen die Erlassung eines Aufenthaltsverbots (ausgenommen Mittellosigkeit sowie Übertretung des NAG bzw FPG)
- Dauer entspricht der Dauer eines Einreiseverbots (somit 18 Monate bis unbefristet, je nach Grund)
- Bei Durchsetzbarkeit der Ausweisung im Asylverfahren gilt das Rückkehrverbot als Einreiseverbot (§ 54 Abs 9 FPG).
- kann auf Antrag aufgehoben werden

>Anny Knapp

# Bleiberecht

- falls Ausweisung oder Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist
- bei Erfüllung der Integrationsvereinbarung oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- ansonsten wird eine Niederlassungsbewilligung erteilt
- Verfahren
  - auf Antrag oder von Amts wegen zu erteilen
  - Antragstellung bei Aufenthaltsbehörde
  - Einbindung der fremdenpolizeilichen Behörde
- Antragstellung bewirkt keine Unzulässigkeit der Abschiebung

>Anny Knapp

# im Rahmen des Asylverfahrens

- wenn Antrag auf Asyl sowie subsidiären Schutz abgewiesen wurde
  - Überprüfung durch Asylbehörden, ob Ausweisung auf Dauer unzulässig ist
  - bei Unzulässigkeit der Ausweisung Benachrichtigung der Aufenthaltsbehörde zur Erteilung der Rot-Weiß-Rot – Karte plus oder Niederlassungsbewilligung

>Anny Knapp



# Sonderfall bei Zuwanderung vor 01.05.2004

Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus oder NB auf Antrag, wenn

- seit 01.05.2004 durchgehender Aufenthalt in Österreich
  - mindestens die Hälfte dieses Zeitraums rechtmäßig
  - falls Unterhalt nicht gesichert ist, kann eine Patenschaftserklärung vorgelegt werden
- Entscheidung durch BMI nach Anhörung eines Beirats
- theoretisch auch bei Zulässigkeit einer Ausweisung oder Rückkehrentscheidung möglich

>Anny Knapp

## Sonderfall Aufenthaltsbewilligung – besonderer Schutz

- Opfer von Gewalt in der Familie
- Zeugen oder Opfer von Menschenhandel zur Gewährleistung der Strafverfolgung sowie Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche
- Aufenthalt seit mehr als einem Jahr geduldet, da Abschiebung unzulässig oder unmöglich

>Anny Knapp

# Karte für Geduldete

- Abschiebung aus
  - rechtlichen Gründen unzulässig oder
  - tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen unmöglich
- Karte für Geduldete kann ausgestellt werden
- für ein Jahr
- kann auf Antrag verlängert werden
- gilt als Nachweis der Identität

>Anny Knapp

# Schubhaft

- dient der Sicherung von (§ 76 Abs 1 FPG):
  - Rückkehrentscheidungsverfahren
  - Aufenthaltsverbotsverfahren
  - Ausweisungsverfahren
  - Abschiebung
  - Zurückschiebung
  - Durchbeförderung
- erweiterte Möglichkeit, Schubhaft über AsylwerberInnen zu verhängen (§ 76 Abs 2 und 2a FPG)
- Schubhaft ist ausschließlich Sicherungshaft
- mit Bescheid zu verhängen (§ 76 Abs 3 FPG)

>Anny Knapp

- Asylantrag in Haft lässt Zulässigkeit der Schubhaft unberührt (§ 76 Abs 6 FPG)
- Möglichkeit des gelinderen Mittels (§ 77 FPG)
  - Unterkunftnahme in von der Behörde bestimmten Räumen
  - Meldung bei Polizeikommando in periodischen Abständen
  - Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheit
- Möglichkeit der Zwangsernährung (§ 78 Abs 6 FPG)

>Anny Knapp

## Schubhaftdauer (§ 80 FPG):

- so kurz wie möglich (§ 80 Abs 1 FPG)
- maximal zwei Monate bei mündigen Minderjährigen (§ 80 Abs 2 Z 1 FPG)
  
- ansonsten maximal zehn Monate (§ 80 Abs 4 FPG) gilt in einem Zeitraum von achtzehn Monaten

## Rechtsschutz:

- Beschwerde an den UVS möglich (§ 82 FPG)
- Entscheidung innerhalb einer Woche, sofern Anhaltung weiterhin vorliegt (§ 83 Abs 2 Z 2 F)

>Anny Knapp

# Visa

- Vertretungsbehörde mit Zustimmung der Bundesministerin für Inneres (§ 7 Z 1 FPG)
- kein ordentliches Rechtsmittel (§ 9 Abs 3 FPG)
- Beschwerde an VfGH oder VwGH
- Ausnahme: bei begünstigten Drittstaatsangehörigen ist UVS Berufungsbehörde (§ 9 Abs 4 FPG)

>Anny Knapp

## Aufenthaltsbeendigung (RE, AV oder AW):

- Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz (§ 5 Abs 1 FPG iVm § 4 SPG)
- UVS bei EWR-BürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen und begünstigten Drittstaatsangehörigen Berufungsinstanz
- UVS bei Rückkehrentscheidungen Berufungsinstanz
- ansonsten Sicherheitsdirektion Berufungsinstanz
- Beschwerde an VfGH oder VwGH

>Anny Knapp



# Strafbestimmungen

- massive Verschärfung der Strafbestimmungen
  - Schlepperei (§ 114 FPG)
  - Entgeltliche Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt (§ 115 FPG)
  - Ausbeutung eines Fremden (§ 116 FPG)
  - Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften (§ 117 FPG)
  - Aufenthaltsadoption und Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen eigenberechtigter Fremder (§ 118 FPG)
  - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen (§ 119 FPG)
  - Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt (§ 120 FPG)

>Anny Knapp